



MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 10 34 43 · 70029 Stuttgart

PFAD für Kinder
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Ingrid Chaventré
Daimler-Benz-Str. 10
76571 Gaggenau

Stuttgart, 04.05.2006
Durchwahl (07 11) 1 23- 3691
Ansprechpartner/in: Birgit Lutz
Aktenzeichen: 22-6922-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Pflegekinderwesen

Ihre Schreiben vom März 2006 an den Ministerpräsidenten, den Innenminister, den Kultusminister, den Justizminister und die Ministerin für Arbeit und Soziales, die Kommunalen Landesverbände sowie den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS),

Sehr geehrte Frau Chaventré,

mit Schreiben vom März 2006 haben Sie sich mit einigen Fragen zum Thema Pflegegeld in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII an den Herrn Ministerpräsidenten, an Frau Arbeits- und Sozialministerin Monika Stolz MdL, den Herrn Innenminister, den Herrn Kultusminister, den Herrn Justizminister, die Kommunalen Landesverbände und an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gewandt. In Abstimmung mit den Adressaten Ihrer Schreiben beziehungsweise als zuständiges Ministerium teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Kindergartenbeiträge

Seit dem 1. Januar 2005 ist die Zuständigkeit für die Festsetzung des Pflegegeldes in Baden-Württemberg auf die Jugendämter übergegangen. Um möglichst ähnliche Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege landesweit zu befördern, haben die kommunalen Landesverbände, die Jugendämter und das Landesjugendamt sich dahingehend abge-



Dienstgebäude: Schellingstraße 15
70174 Stuttgart




☎ Vermittlung: (07 11) 1 23-0

Telefax: (07 11) 1 23-39 99

E-Mail: Poststelle@sm.bwl.de
Broschueren@sm.bwl.de

Internet: www.sozialministerium-bw.de

Parkmöglichkeiten:
 Hofdienergarage
 Willi-Bleicher-Straße

VVS-Anschluss:
 Hauptbahnhof
 Stadtmitte
 Friedrichsbau

Prüfungsamt für die
Sozialversicherung
Weimarstraße 20
70176 Stuttgart

(07 11) 66 73-0 (07 11) 66 73-70 99

PRA@sm.bwl.de

- 2 -

stimmt, dass der örtlichen Ebene eine gemeinsame Empfehlung zum Pflegegeld in der Vollzeitpflege vorgelegt werden soll.

In den bis zum 31.12.2004 geltenden „Grundsätzen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“, die von den Landesjugendämtern in Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden entwickelt und festgesetzt worden sind, wird der Standpunkt vertreten, dass der Grundbedarfssatz auch den Elternbeitrag für Tageseinrichtungen für Kinder abdeckt.

In den vom Landesjugendhilfeausschuss Baden-Württemberg am 28.03.06 beschlossenen „Empfehlungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ wird dies ebenso gesehen.

Der Grundbedarfssatz wurde für Baden-Württemberg durch die Verdoppelung des Regelbetrags berechnet, der alle zwei Jahre vom Bundesministerium der Justiz angepasst wird. Der Regelbetrag liegt der Unterhaltsberechnung zu Grunde, die im Falle von Trennung und Scheidung den Lebensunterhalt von Kindern deckt. Hierin sind auch die Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder enthalten.

Die Berechnung des Deutschen Vereins basiert auf den Regelsätzen für die Sozialhilfe und unterscheidet sich insofern grundsätzlich von der Systematik, die in Baden-Württemberg angewendet wird.

2. Alterssicherung von Pflegepersonen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), welches zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber den § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend verändert, als nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson als Bestandteil der laufenden Leistungen hälftig zu erstatten sind.

In einer landesweiten Arbeitsgruppe der Jugendämter, der kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg wurde zunächst eine Verständigung darüber erzielt, was unter einer „angemessenen Alterssicherung“ zu verstehen ist. Die LAG formulierte dies folgendermaßen:

„Wir stimmen dem Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu, dass der Mindestbeitrag freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Rentenversiche-

- 3 -

rung als „angemessene Alterssicherung“ anzusehen ist. Dieser beträgt derzeit 78,00 €. Die Hälfte hiervon sind 39,00 €. Das bedeutet dass Pflegepersonen einen Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung haben, wenn diese mindestens monatliche Beiträge von 78,00 € nachweisen. Die Pflegepersonen werden verpflichtet, ihre Aufwendungen für die Alterssicherung jederzeit nachweisen zu können. Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, wird dies stichprobenweise geprüft.“

In Baden-Württemberg stellt sich die Sachlage allerdings so dar, dass hier bis 2001 im Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII ein Betrag von 100,00 DM für die Alterssicherung von Pflegepersonen enthalten war. Im Zuge der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde ebenfalls 2001 der bis dahin in den „Grundsätzen über Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ enthaltene Anteil von 100,- DM für die Altersvorsorge von Pflegepersonen herausgenommen und gleichzeitig den Pflegepersonen empfohlen, einen Teil der Kosten der Erziehung für die Altersvorsorge zu verwenden. Der Betrag wurde zu diesem Zeitpunkt von 400,- DM auf 269,- € angehoben.

Deshalb vertreten die Jugendämter den Standpunkt, dass die mit dem KICK eingeführte gesetzliche Fundierung einer Alterssicherung für Pflegepersonen in Baden-Württemberg nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Vielmehr weisen die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 28.03.06 einen Betrag von 230,00 € für die Kosten der Erziehung und von 39,00 € als Beitrag zur Alterssicherung aus.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Beitrag zur Alterssicherung pro Pflegekind zu zahlen ist. Allerdings sei auch hier auf die sachliche Zuständigkeit der Jugendämter hingewiesen, die diese Empfehlung durchaus anders handhaben können.

Eine Stellungnahme des PFAD Bundesverbandes zur Alterssicherung von Pflegeeltern war Ihrem Schreiben leider nicht beigelegt, so dass wir diese in die Beantwortung nicht einbeziehen können.

3. Unfallversicherung von Pflegepersonen

Momentan befinden sich die öffentlichen Träger der Jugendhilfe noch in einem Klärungsprozess hinsichtlich der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung. Hierzu ist nach jetzigem Kenntnisstand folgendes anzumerken: Nach Ansicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gehören Pflegepersonen in der Vollzeitpflege zu dem Personenkreis, der in § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII („Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind“) benannt ist. Dieser Personenkreis ist gesetzlich unfallversichert. Daraus folgt, dass es nicht möglich wäre, Sammelunfallversicherungsverträge durch die Jugendämter abschließen zu lassen. Ob Pflegepersonen in der Vollzeitpflege eher als „selbständige“ oder eher als „unentgeltlich“ Tätige anzusehen sind, darüber besteht noch kein Konsens. Je nachdem wäre die BGW oder die Unfallkasse Baden-Württemberg für die Versicherung zuständig. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese grundsätzlichen Fragen in den nächsten Wochen beantwortet werden können.

Eine Kürzung des Pflegegeldes ist aus unserer Sicht nicht möglich, wenn Pflegepersonen Aufwendungen für eine Unfallversicherung nicht nachweisen. Sie erhalten in diesem Fall keine Erstattung für Aufwendungen zu einer Unfallversicherung.

4. Krankenhilfe

Die Änderungen des § 40 SGB VIII Krankenhilfe beziehen sich – bedauerlicherweise – ausschließlich auf die Fälle, in denen die Jugendämter Krankenhilfe zu leisten haben. Insofern werden die Nachteile für familienmitversicherte Pflegekinder nicht beseitigt, die im Rahmen der Leistungseinschränkungen durch die Gesundheitsreform und die Veränderungen im SGB XII entstanden sind.

5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs.3 SGB VIII

Bisher sind die Überlegungen über eine Veränderung der Empfehlung eines Entscheidungsrahmens über einmalige Beihilfen und Zuschüsse in der Vollzeitpflege vom 13.12.1995 noch nicht so weit gediehen, dass hierüber ein Diskurs möglich wäre. Ein Gesichtspunkt, der hierbei eine Rolle spielen sollte, ist die Vereinfachung der Handhabung. Dies sowohl unter dem Gesichtspunkt, Pflegeeltern „unnötige Laufereien“ zu ersparen, als auch unter dem Aspekt der Verminderung des Verwaltungsaufwandes.

- 5 -

Ihre Gedanken zu einer Pauschalierung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse werden vom Landesjugendamt und den Jugendämtern bei ihren Überlegungen mit berücksichtigt werden. Das Landesjugendamt hat sich bereit erklärt, den PFAD Landesverband Baden-Württemberg in den fachlichen Austausch über eine Veränderung in diesem Bereich einbeziehen, wenn ein entsprechendes Abstimmungsstadium erreicht ist.

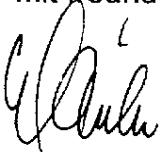
6. Haftpflichtversicherung

Für Fragen der Haftung in Vollzeitpflegeverhältnissen sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe zuständig. Nach Inkrafttreten des SGB VIII 1991 haben die Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband und der Württembergischen Gemeindeversicherung Vereinbarungen über den Abschluss von Sammelhaftpflichtversicherungen durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen. Nach Mitteilung des Landesjugendamtes, haben die Jugendämter in Baden-Württemberg solche Versicherungsverträge abgeschlossen. Inwieweit einzelne örtliche Träger hiervon Abstand genommen haben, entzieht sich der Kenntnis des Landesjugendamtes.

Ob ein Jugendamt für Schäden zu haften hat, die durch ein Pflegekind verursacht werden und nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind, kann allgemein nicht beantwortet werden. Hier sind zum einen aufsichtsrechtliche Fragen berührt und zum anderen Fragen der Amtshaftung. Wie zuletzt der BGH mit seiner Entscheidung vom 23.02.06 (AZ III ZR 164/05) anschaulich dargestellt hat, sind in der Frage der Haftung der Jugendämter konkrete Tatbestandsprüfungen erforderlich, die nur im Einzelfall vorgenommen werden können.

Sowohl das Landesjugendamt als auch Frau Ministerin Monika Stolz MdL haben ihnen versichert, dass ihnen die Interessen von Pflegekindern und Pflegefamilien ein wichtiges Anliegen sind. Dies gilt auch für die Fachabteilung des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Mit freundlichen Grüßen



Mächtle